

# „Lebensmittelgutscheine“ verweigern Bargeld verlangen!



Lebensmittelgutscheine gehören zu den so genannten „Sachleistungen“, die in Ausnahmefällen an Hilfebedürftige ausgegeben werden können und sind darüber hinaus ein hochgradiges Instrument öffentlicher Demütigung (an der Kasse des Supermarktes) und Entmündigung, sofern der Betroffene nicht mehr selbst über seinen Einkaufsladen und die Art der Ausgabe dieser Leistung bestimmen kann (Alkohol und Tabak z.B. sind Tabu). Die Leistung erfolgt nicht zusätzlich, sondern ersatzweise an Stelle der Regelleistung in Form von Geld.

## Bei unwirtschaftlichem Verhalten, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit

Gesetzlich geregelt ist die Anwendung von Sachleistungen im § 23, Abs. 2 SGB II: „(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.“ Mit diesem Passus sind auch die eigentlich engen Grenzen ihrer Anwendung beschrieben, insofern Unwirtschaftlichkeit, Drogen- und Alkoholabhängigkeit keine spekulative Diagnose irgend eines Sachbearbeiters sein darf, sondern hinreichend festgestellt werden muss. Immer wieder gibt es völlig normale Lebensumstände, die völlig normale Menschen dazu zwingen, das Konto zu überziehen oder sich anderweitig kurzfristig und minimal zu verschulden. (Die Bundesregierung macht dies seit Jahr und Tag!) Selbst für Hartz-IV-Betroffene ist ausdrücklich die Möglichkeit des Vorschusses bzw. eines Darlehens gesetzlich festgeschrieben. Mit Unwirtschaftlichkeit, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit hat dies nur in den seltensten Fällen zu tun. Oft ist die ARGE selbst der Verursacher, wenn z.B. das Alg-2 nicht pünktlich oder nicht vollständig überwiesen wurde. (Mal ganz zu schweigen davon, dass der Regelsatz grundsätzlich zu niedrig ist.)

## Ohne Rechtsgrundlage

Umso frecher und ehrabschneidend ist es, wenn selbst in solchen Fällen in der ARGE Köln immer wieder der „Lebensmittelgutschein“ zum Einsatz kommt und damit den Betroffenen eines der drei o.g. Kriterien unterstellt wird. Da sich dies also in der Regel mit keiner Rechtsgrundlage deckt, sind Lebensmittelgutscheine konsequent zu verweigern. Bitten Sie andere Hartz-IV-Betroffene aus dem Wartebereich um solidarische Hilfe, suchen Sie notfalls das Gespräch mit dem Teamleiter oder treten Sie direkt den Weg zur ARGE-Geschäftsführung an (Luxemburger Str., Etage 10). Das Recht und der Erfolg sind hier (ausnahmsweise) auf Ihrer Seite!

## Ein Tipp zur Wirtschaftlichkeit

Sofern sich der Lebensmittelgutschein in den wenigen vermeintlich begründeten Fällen nicht vermeiden lässt, achten Sie auf Mehrwegprodukte. Flaschenpfand bringt bares Geld, über das Sie dann wiederum frei verfügen können.

Kölner  
Erwerbslose in  
Aktion e.V.

Nachdruck  
und weitere  
Verbreitung  
erwünscht.

v.i.S.d.h.P.:  
Die KEAs e.V.  
Steprathstr. 11  
51103 Köln

[www.die-KEAs.de](http://www.die-KEAs.de)  
[info@die-KEAs.de](mailto:info@die-KEAs.de)

## **Kampagne 'Bargeld statt Gutscheine!'**

### **Zunehmender Unmut unter ARGE-Mitarbeitern**

**Köln** „Wo Sie Recht haben, haben Sie Recht.“, bekennt eine Sachbearbeiterin der ARGE Mitte, die selbstverständlich anonym bleiben möchte. Konfrontiert mit einem Flyer zum Thema 'Lebensmittelgutscheine' sagt sie: „Die Angelegenheit mit den Gutscheinen wird auch unter den Kollegen durchaus kritisch diskutiert, aber mehr will ich dazu nicht sagen. Da müssen Sie einige Etagen höher gehen.“

Kaum haben Die KEAs ihre derzeitige Kampagne zur Abschaffung so genannter Lebensmittelgutscheine ausgerufen, da scheint sich das Problem wie von selbst zu lösen. In einer der Redaktion vorliegenden Mail von Sozialdezernentin Marlis Bredehorst (Die Grünen), wird ARGE-Pressesprecher Udo Wendlandt als Reaktion auf eine Pressemitteilung des Erwerbslosen Forum Deutschland mit folgender Stellungnahme zitiert:

*„In der PM des Erwerbslosen Forum Deutschland ist die Rede von Gutscheinen. Die Darstellung in der PM ist eindeutig falsch: Menschen, die einen Leistungsanspruch haben, erhalten diesen.*

*Gutscheine gibt es nur in gesetzlich klar geregelten Fällen (Alkoholmissbrauch; Drogenabhängigkeit; unwirtschaftliches Verhalten).“*

Eine solche Formulierung gibt vor, es hätte seitens der ARGE Köln noch nie bzw. ganz selten derartige Gutscheine gegeben. Die Praxis sieht freilich anders aus! Allein am 2. Januar dieses Jahres und nur in der ARGE Süd wurden ca. 30 Gutscheine ausgegeben, jedoch mit solidarischer Hilfe und Empörung der Betroffenen in Bargeld zurück getauscht.

Bredehorst, als Dienstherrin der ARGE Köln, muss selber wissen, wie viel Dreistigkeit sie sich und ihrem Amt angesichts gegenteiliger Behauptungen zumuten will.

### **Sachbearbeiter aufgepasst!**

Derzeit machen Aktivisten der 'Zahltag!'-Kampagne innerhalb der ARGE nahezu empirische Untersuchungen zur Praxis mit den Gutscheinen, wobei sich schon jetzt Bredehorsts übermittelte Aussage als „Versprecher“ schlechthin erweist. „Eine derart widerwärtige Diskriminierung, Menschen mit solchen Scheinen zur Kasse der Supermärkte zu schicken, ist ein Angriff auf unsere Würde und provoziert unseren solidarischen Widerstand.“, bringt es jemand während eines Bündnistreffens der Kampagne 'Zahltag!' auf den Punkt. Und weiter: „Wir werden jeden einzelnen Sachbearbeiter, der uns namentlich bekannt wird und Lebensmittelgutscheine herausgegeben hat, zur Rede stellen und die Rechtsgrundlage bzw. Dienstanweisung hinterfragen.“ (KEA 02/09)